

## 12. COVID-19 SONDERINFORMATION

### Die Neuerungen des 3. COVID-19 Gesetzes

Besondere Zeiten erfordern besondere (und viele neue) Regelungen und Gesetze. Nach den ersten zwei Gesetzespaketen (1. und 2. COVID-19 Gesetz) im März (wir haben dazu ausführlich berichtet) folgen nunmehr das 3., 4. und 5. Sammelwerk.

In diesem Newsletter beschäftigen wir uns mit den wesentlichsten Neuerungen aufgrund des 3. COVID-19 Gesetzes (zum 4. COVID-19 Gesetz folgt unsere 13. COVID-19 Sonderinformation). Es handelt sich um eine Sammelnovelle mit insgesamt 50 Neuerungen, darunter zahlreichen Gesetzesänderungen und auch neuen Bundesgesetzen. Parallel dazu werden weitere COVID-19 Gesetze verabschiedet. Das Gesetz wurde am 3.4.2020 im Nationalrat beschlossen und trat am 6.4.2020 in Kraft.

#### 1. Fristen der Finanzmarktaufsichtsbehörde

- 1.1. Nachdem unter anderem bereits für die ordentliche Gerichtsbarkeit besondere **Ausnahmeregeln für Fristen** geschaffen wurden, wird dieser Schritt nunmehr auch für das Finanzmarktaufsichtsverfahren gesetzt.
- 1.2. Anzeige-, Melde-, Vorlage und sonstige Einbringungspflichten, Veröffentlichungspflichten sowie sonstige Informationspflichten können **auf begründeten Antrag durch die FMA verlängert werden**. Auch **amtswegig** kann die FMA in dieser Hinsicht nunmehr tätig werden und Fristen verlängern.

#### 2. Fristen des Wirtschaftliches Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

- 2.1. Die Fristen zur Meldung der Daten gemäß § 5 Abs 1 sowie die Frist zur Androhung und Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 16 Abs 1 werden unterbrochen, sofern die jeweilige Frist mit Ablauf des 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufes in der Zeit von 16.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 liegt. In solchen Fällen **beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen**.
- 2.2. Zudem wird der Finanzminister bis 31.12.2020 ermächtigt, durch Verordnung weitere Regelungen Fristen betreffend zu erlassen.

#### 3. KMU-Forderungen

- 3.1. Auch das Verfahren im Zusammenhang mit KMU-Forderungen wird vereinfacht.

Nunmehr kann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens für Überbrückungsgarantien die Garantieerklärung dem Förderungsnehmer **auch elektronisch übermittelt werden**.

#### **4. Adaptierung des Härtefallfondgesetzes**

- 4.1. Das erst jüngst durch das 2. COVID-19-Sondergesetz geschaffene Härtefallfondsgesetz wird dahingehend konkretisiert, dass **auch neue Selbstständige**, die aufgrund der COVID-19-Krisensituation in wirtschaftliche Schwierigkeiten gelangen, nunmehr vom Härtefallfondsgesetz umfasst sind. Klargestellt wurde auch, dass die **Angehörigen freier Berufe** anspruchsberechtigt sind.

#### **5. Mittel für Kurzarbeit werden erhöht**

- 5.1. Durch Artikel 7 des 3. COVID-19-Gesetzes entfällt die bisherige gesetzliche Obergrenze von einer Milliarde Euro für die Bereitstellung von Finanzmitteln für das COVID-19-Kurzarbeitsprogramm. Die Arbeitsministerin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Obergrenze durch Verordnung den aktuellsten Entwicklungen anzupassen. Dadurch kann auch kurzfristig auf Änderungen der Lage reagiert und schnell Geld für Kurzarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung auf EUR 3 Mrd. wurde bereits angekündigt.

#### **6. Regelungen für Ausfall der Pflegekraft**

- 6.1. Aufgrund der derzeitigen Lage fallen (zB aufgrund der Grenzschießungen) viele Pflegekräfte aus bzw. können nicht zu ihrem Arbeitsplatz gelangen. Der Gesetzgeber hat daher die bereits bestehende Regelung im Hinblick auf **Sonderbetreuungszeiten für minderjährige Kinder auch auf pflegebedürftige Angehörige ausgedehnt**. Wird eine entsprechende Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen, so steht dem Arbeitgeber der **Ersatz eines Drittels** des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer bezahlten Entgelts durch den Bund zu.

#### **7. Steuerfreiheit für Bonuszahlungen**

- 7.1. Ab dem 01.03.2020 sind Zuwendungen aus dem COVID-19-Krisenfonds, aus dem Härtefonds, Zuschüsse aus dem Corona-Krisenfonds und vergleichbare Zuwendungen der Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen **steuerfrei**.
- 7.2. Zudem werden Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden im Kalenderjahr 2020 **bis EUR 3.000,00 steuerfrei** gestellt.

#### **8. Gebührenbefreiung**

- 8.1. Schriften, Amtshandlungen und nunmehr auch Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der aktuellen Krise notwendig sind, werden **gebührenfrei**.

#### **9. Fristen des Finanzstrafverfahrens**

- 9.1. Der Lauf der der Frist zur

- Erhebung eines Einspruches (§ 145 Abs. 1),
- Erhebung eines Rechtsmittels (§ 150 Abs. 2),
- Anmeldung einer Beschwerde (§150 Abs.4),

- Einbringung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§165 Abs.4),
- Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 167 Abs. 2)
- sowie der Frist auf Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift (§ 56b Abs. 3)

wird jeweils unterbrochen, wenn die Frist mit Ablauf des 16.03.2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufs in die Zeit von 16.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 fällt. Die genannten Fristen **beginnen mit 01.05.2020 neu zu laufen**.

## 10. **Aufstockung der finanziellen Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**

- 10.1. Die Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird von EUR 4 Mrd. auf **EUR 28 (!) Mrd.** erhöht. In der (demonstrativen) Aufzählung der Einsatzmöglichkeiten wird zusätzlich die Wendung „**Maßnahmen zur Liquiditätsstabilisierung** von Unternehmen“ eingefügt.

## 11. **Besondere Regelungen betreffend das Home-Office**

- 11.1. Unter anderem durch eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) wird nunmehr klargestellt, dass für die Dauer der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch solche Unfälle Arbeitsunfälle sind, die sich um zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person ereignen. **Das Homeoffice gilt sohin auch als Arbeitsstätte im Sinne des Unfallversicherungsrechtes, unabhängig von etwaig klar abgegrenzten Arbeitsräumen.**
- 11.2. Die steuerfreien Bonuszahlungen und Zuwendungen aus den Krisenfonds werden zudem auch von der **Beitragspflicht nach ASVG befreit.**

## 12. **Freistellungen für Angehörige der COVID-19-Risikogruppe**

- 12.1. Dienstnehmer und Lehrlinge werden künftige vom Krankenversicherungsträger darüber informiert, ob sie Teil der Risikogruppe sind. Aufgrund dieser Information hat dann ein Arzt ein Attest über die endgültige Zuordnung zur Risikogruppe auszustellen (COVID-19-Risiko-Attest). Legt ein Betroffener seinem Dienstgeber dieses COVID-19-Risiko-Attest vor, hat er **Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, außer**
- der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
  - die Bedingungen für die Erbringung seiner Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit COVID-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist; dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen;
- 12.2. Eine Kündigung die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

12.3. Die Freistellung kann derzeit längstens bis zum 30.04.2020 dauern. Ausnahmen existieren für Dienstnehmer in der **kritischen Infrastruktur**. Der Arbeitgeber kann die Kosten für das Arbeitsentgelt und die Dienstgeberanteile zu den Versicherungen **vom Bund ersetzt bekommen**, wenn er binnen sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung einen entsprechenden Antrag stellt.

### 13. Änderungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes

13.1. Ab sofort kann der Gesundheitsminister per Verordnung **Ausnahmen von Betretungsverboten an bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen knüpfen**, also zB das Tragen von MNS-Masken oder eine Maximalanzahl von Kunden pro Geschäftslokal. Zudem wurden die sicherheitspolizeilichen Befugnisse erweitert.

## 13. COVID-19 SONDERINFORMATION

### Die Neuerungen des 4.COVID-19 Gesetzes

In dieser Sonderinformation stellen wir die wesentlichsten Neuerungen aufgrund des 4. COVID-19-Gesetzes dar (zum 3. COVID-19 Gesetz siehe bereits unsere vorangegangene 12. Sonderinformation). Es handelt sich um eine Sammelnovelle mit 36 Gesetzesänderungen und 3 neuen Bundesgesetzen. Parallel dazu wurde noch das 5. COVID-19-Gesetz verabschiedet, welches allerdings nur das gesetzliche Budgetprovisorium 2020 und das Bundesfinanzrahmengesetz betrifft und daher für die Praxis nicht unmittelbar relevant ist.

**Auch das 4. COVID-19-Gesetz wurde am 3.4.2020 im Nationalrat beschlossen und trat am 6.4.2020 in Kraft.**

### 14. Fristen in Verwaltungsverfahren

14.1. Die zuletzt eingeführte Unterbrechung von Verfahrensfristen in Verwaltungsverfahren wird **korrigiert**. Zudem sind **Hemmungen bestimmter Fristen** vorgesehen. So sieht § 2 Abs. 1 vor, dass die Zeit vom 22. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht eingerechnet wird:

- in die Zeit, in der ein verfahrenseinleitender Antrag (§ 13 Abs. 8 AVG) zu stellen ist
- in Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen
- in Verjährungsfristen.

14.2. Weiters wird die Frist für die **Zahlung eines Strafbetrages** geregelt. Diese beträgt:

- bei in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 ausgefertigten Anonymverfügungen, abweichend von § 49a Abs. 6 VStG, sechs Wochen

- bei Organstrafverfügungen, wenn ein Beleg gemäß § 50 Abs. 2 VStG verwendet und dieser in der Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wird, abweichend von § 50 Abs. 6 VStG, vier Wochen.

## 15. Bestimmungen über die Beschlussfassung im verschiedenen Bereichen der Verwaltung und der Gerichtsadministration, Änderung der Bundesverfassung

- 15.1. Beispielsweise kann auch ein **Gemeinderat** Beschlüsse nun im Umlaufwege oder per Videokonferenz fassen.

## 16. Finanzielle Unterstützung für Printmedien

- 16.1. Tageszeitungen (Print) erhalten pro gedrucktem Exemplar (Jahresdurchschnitt 2019) 3,25 Euro. Weiters wird für die „etablierten Printmedien“, und da sind nun auch die Wochenzeitungen dabei, die **Presseförderung** um 50 Prozent erhöht.

## 17. Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

- 17.1. Es sind nun Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge für die Dauer der Krise nicht persönlich, sondern **postalisch** oder auf *elektronischem* Wege bei der Behörde einzubringen.

## 18. Änderungen im Fremdenpolizeigesetz

- 18.1. Dies betrifft Erleichterungen betreffend die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** sowie die **Gültigkeit** von Visa , während der Krise.

## 19. Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes und des Führerscheinggesetzes

- 19.1. Die durch das Kraftfahrzeuggesetz bzw. das Führerscheinggesetz und darauf beruhende Verordnungen geregelten Dokumente, Urkunden, Nachweise und dergleichen (zB "**Pickerl**", Wunschkennzeichen, die 18-monatige **Gültigkeit der theoretischen Fahrprüfung** oder von komplett oder teilweise absolvierten Fahrschulausbildungen) mit zeitlich begrenzter Gültigkeit, die nach dem 13. März 2020 enden würde, behalten bis längstens 31. Mai 2020 im Bundesgebiet ihre Gültigkeit, damit niemandem Nachteile aus der jetzigen Situation erwachsen.

## 20. Ermächtigung für die Wirtschaftsministerin (Nacht)Fahrverbote aufzuheben und die Benützung von Straßen für Fußgänger zu erlauben.

## 21. Änderung von diversen Gesetzen mit Technikbezug, Erleichterungen für Unternehmen in den Sektoren Verkehr, Abfall und Ökostrom (Seilbahn, Schifffahrt, Abfallwirtschaft etc.)

## 22. Klarstellung der Fristenberechnung im Zivilverfahren und Zustellungen durch die Gerichte

- 22.1. Alle gerichtlichen, verfahrensrechtlichen Fristen, die im Zeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen oder noch nicht abgelaufen sind, werden bis zum 30. April

2020 unterbrochen (d.h. sie beginnen am 1.Mai neu zu laufen). In juristischen Kreisen ist aber nun die Diskussion entbrannt, ob der 1. Mai bereits als erster laufender Tag der Frist zu rechnen ist. Die Novelle präzisiert den Neubeginn der Fristen – der 1. Mai 2020 (Staatsfeiertag) ist bei nach Tagen bestimmten Fristen nicht mitzurechnen, bei nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen ist der 1. Mai 2020 aber sehr wohl zu berücksichtigen. Damit endet eine Frist von 14 Tagen am 15.05.2020 und eine Frist von 28 Tagen am 29.05.2020.

22.2. Die Justizministerin wird ermächtigt, um entsprechend flexibel auf die gegenwärtige Situation reagieren zu können - **Anordnungen für Zustellungen** durch die Gerichte zu treffen. Es soll nicht zu einem Rückstau bei den Zustellungen von Erledigungen durch die Gerichte kommen, gleichzeitig aber auch möglich sein, Ausnahmen für bestimmte dringende oder nicht dringende Angelegenheiten oder für bestimmte Erledigungen vorzusehen oder zB nur für besondere Krisengebiete örtlich zu beschränken, sofern dies erforderlich ist.

### 23. Fristen in Strafverfahren

23.1. Die Justizministerin kann anordnen, dass diverse Fristen im Strafverfahren bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden und mit 1. Mai 2020 neu zu laufen beginnen [1].

### 24. Änderungen in der Insolvenzordnung (Artikel 33 und 37, III.-V. Hauptstück)

24.1. Im Insolvenzverfahren sollen Fristen nicht mehr unterbrochen werden können. Unterbrochene Fristen beginnen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu laufen. Das Gericht kann verfahrensrechtliche Fristen in Insolvenzverfahren von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten oder des Insolvenzverwalters mit Beschluss angemessen, **höchstens um 90 Tage, verlängern**.

24.2. Bei einer im Zeitraum von 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 eingetretenen **Überschuldung** besteht **keine Insolvenzantragspflicht des Schuldners**. Außerdem entfällt während dieses Zeitraums die an die Überschuldung anknüpfende Haftung gemäß § 84 Abs. 3 Z 6 AktG. **Zahlungsplanraten** sollen mit Bedacht auf die aktuelle Situation geändert und Stundungen für höchstens neun Monate beantragt werden können.

24.3. Neben der **Verdoppelung der Insolvenzantragsfrist auf 120 Tage** müssen Unternehmen nunmehr beim Insolvenzgrund der **Überschuldung** vorerst keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung mehr stellen, wenn die Überschuldung nach Inkrafttreten des Gesetzes und zeitlich beschränkt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 eintritt.

24.4. Im selben Zeitraum wird auch eine Insolvenzeröffnung auf Antrag eines Gläubigers nur aufgrund einer vorliegenden **Überschuldung** ausgeschlossen. Dies deshalb, weil es für viele Unternehmen schwer wäre eine belastbare Fortbestehensprognose zu erstellen. Diese Befreiung gilt nicht für den Insolvenzgrund der **Zahlungsunfähigkeit**. Wenn trotz der Finanzhilfen daher eine Zahlungsunfähigkeit besteht, ist dennoch eine Insolvenzantragspflicht gegeben.

24.5. Werden Gesellschaften bis 30. Juni 2020 kurzfristige (bis zu 120 Tage) **Geldkredite aus dem Gesellschafterkreis** gewährt, werden diese **nicht in Eigenkapital** umqualifiziert. Damit will der Gesetzgeber es Gesellschaftern erleichtern, Unternehmen kurzfristig Liquidität zukommen zu lassen.

### 25. Änderung der Notariatsordnung

25.1. Ebenso wie bisher nur für den Bereich der GmbH Gründung vorgesehen, können nunmehr vorübergehend bis 31.12.2020 alle **Notariatsakte** und **notarielle Beglaubigungen** unter noch näher festzulegenden Bedingungen auch unter Nutzung einer **elektronischen Kommunikationsmöglichkeit** vorgenommen werden.

## 26. **Änderung des gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetze**

26.1. **Versammlungen** von Gesellschaftern und Organmitgliedern von Rechtsträgern können auch **ohne physische Anwesenheit** der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden. Eine Verordnung soll hier noch nähere Regelungen treffen. Zudem werden Fristen oder Termine, innerhalb welcher Versammlungen bzw. Sitzungen nach den Gesellschaftsverträgen oder den Rechtsvorschriften abgehalten werden müssen, gelockert bzw. ausgeweitet.

26.2. Außerdem werden von den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen für Fristen und Termine von **Versammlungen und Aufsichtsratssitzungen** getroffen. Bitte beachten Sie die diesbezüglich in § 2 des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetzes neu eingefügten Abs. 2 bis 5.

26.3. Wenn es den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft, dem Vorstand einer Genossenschaft oder dem Leitungsorgan eines Vereins nicht möglich ist den **Jahresabschluss** in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen, so kann diese Frist um höchstens vier Monate überschritten werden.

26.4. Dasselbe gilt für andere Unterlagen der **Rechnungslegung**, die innerhalb der für die Vorlage des Jahresabschlusses geltenden Fristen vorzulegen sind.

26.5. Dem Firmenbuch **offenzulegenden Unterlagen** sind spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen. Die Veröffentlichung hat spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen.

## 27. **Beschränkung der Rechtsfolgen von Mietzinsrückständen bei Wohnungsmietverträgen**

27.1. Vermieter dürfen bis zum 31. Dezember 2020 **Mietzinsrückstände** hinsichtlich des Zeitraums 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 weder gerichtlichen einfordern noch aus einer Kautions abdecken, wenn der Mieter aufgrund der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

27.2. Bis zum 30. Juni 2022 sind Vermieter nicht berechtigt, Wohnungsmieten wegen derartiger Mietrückstände aus den Monaten April, Mai und Juni 2020 zu kündigen.

27.3. Laufen **befristete Wohnungsmietverträge** zwischen 1 April 2020 und 30 Juni 2020 ab, können sie auch kurzfristig bis zum 31. Dezember 2020 befristet verlängert werden.

## 28. **Verschiebung der Fälligkeit von Zahlungen bei Kreditverträgen**

28.1. Für **Kreditverträge mit Verbrauchern und mit Kleinstunternehmen** (Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet) die jeweils vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden gilt, dass die Fälligkeit dieser Zahlungen jeweils um drei Monate nach dem vertraglich vorgesehenen Zahlungstag verschoben wird. Für diese Dauer gilt kein Verzug, Verzugszinsen werden nicht berechnet. Das Schuldenmoratorium umfasst nur Kreditverträge und nicht auch andere Formen der Kreditierung (z. B. Kreditierung des Kaufpreises im Versandhandel).

## **29. Beschränkung von Verzugszinsen und Ausschluss von Inkassokosten**

- 29.1. Verzugszinsen für sämtliche Vertragsverhältnisse, die in dem von der Pandemie besonders betroffenen Zeitraum vom 1. April 2020 anfallen, werden auf das gesetzliche Zinsausmaß von 4% pro Jahr beschränkt.

## **30. Ausschluss von Konventionalstrafen**

- 30.1. Konventionalstrafen sind nicht zu entrichten, wenn sie dadurch ausgelöst werden, dass jemand die Leistung nicht erbringen kann, weil er durch die Pandemie wirtschaftlich erheblich weniger leisten kann oder im Erwerbsleben beschränkt ist.

## **31. Aufschiebung der Räumungsexekution**

- 31.1. Räumungsexekutionen sind auf Antrag des Verpflichteten ohne Auferlegung einer Sicherheitsleistung aufzuschieben, wenn die Wohnung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verpflichteten und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unentbehrlich ist.

## **32. Grundbücherliche Rangordnung**

- 32.1. Die Frist für die Ausnützung einer im Grundbuch angemerkten Rangordnung wird in der Zeit vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 gehemmt und kann durch die Justizministerin noch verlängert werden.

## **33. Gebührenerleichterungen**

- 33.1. Pfandrechtliche Kreditbesicherungen iZm dem Hilfspaket zur Unterstützung der Wirtschaft lösen keine Eintragungsgebühren aus.

## **34. Sonderregelungen für öffentliche Auftragsvergaben**

- 34.1. Für bei Verwaltungsgerichten anhängige Nachprüfungsverfahren (inkl. EV) endet die Unterbrechung aller Fristen am 6. April 2020. Die Fristen beginnen mit 7. April 2020 neu zu laufen.
- 34.2. Für die Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrages endet die Verlängerung der Fristen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

## **35. Vergabeentscheidung**

- 35.1. Das COVID-19 Begleitgesetz Vergabe ermöglicht auch eine Entscheidung der Vergabesenate unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel oder im Wege eines Umlaufbeschlusses erfolgen. In diesen Verfahren kann die Gewährung von Akteneinsicht unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel erfolgen.

## **Ihre Teams von Hasch & Partner**

### **DISCLAIMER**

Die Informationen in dieser Aussendung dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken und erfolgen ohne Gewähr. Für Entscheidungen, die auf Grund der enthaltenen Informationen getroffen werden, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch

fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

---

<sup>[1]</sup> Fristen nach § 88 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 106 Abs. 3 und Abs. 5 letzter Satz, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 213 Abs. 2, § 276a, § 284 Abs. 1, § 285 Abs. 1 und Abs. 4, § 294 Abs. 1 und 2, § 357 Abs. 2, § 408 Abs. 1, § 409 Abs. 1, § 427 Abs. 3, § 430 Abs. 5, § 466 Abs. 1 und 2, § 467 Abs. 1 und Abs. 5, § 478 Abs. 1 und § 491 Abs. 6 StPO sowie sonstige von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gesetzte Fristen.“